

Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

Vom 05. August 2014

(AM Nr. 34 vom 20.08.2014, geändert am 21. August 2019,
AM Nr. 35 vom 28.08.2019)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Schulträger, Name, Benutzer, Schulordnung

(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Sing- und Musikschule als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule“.

(2) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule dient der musikalischen Ausbildung von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ingolstadt haben (Gemeindeangehörige). Nicht für Gemeindeangehörige benötigte Unterrichts- und Fortbildungsplätze können an andere Personen vergeben werden.

(3) Die Stadt Ingolstadt stellt sicher, dass die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule die Anforderungen der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) erfüllt.

§ 2 Zweck der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(1) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule dient der Pflege und Vermittlung des Kulturgutes Musik. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie soll diese zum Singen und Musizieren anregen und damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung und kulturellen Entwicklung leisten.

(2) Die Schule bietet und pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(3) Der Satzungszweck wird durch musikalische Grundausbildung, Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Studium der Musik verwirklicht.

(4) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Bildungsangebot und Ausbildungsformen

(1) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bietet mindestens in folgenden Bereichen kontinuierlichen Unterricht an:

1. Musikalische Grundfächer
(Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),

2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche

- a) Streichinstrumente
- b) Blechblasinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Zupfinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente

3. Vokalunterricht (Singklassen)

4. Ensemblefächer für Vokal- und Instrumentalmusik.

(2) Die Schule ist auf eine kontinuierliche und langfristige Ausbildung der Schüler ausgerichtet. Der mehrjährige kontinuierliche Unterricht versetzt die Schüler in die Lage, ihre individuellen musikalischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und das aktive Musizieren als bedeutsam für ihr Leben wahrzunehmen.

(3) Die Ausbildung beginnt in der Grundstufe/Elementarstufe und wird in Unterstufen, Mittelstufen und Oberstufen fortgesetzt.

Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bereiche und Unterrichtsformen:

- a) Grundstufe/Elementarstufe, bestehend aus Eltern-Kind-Gruppen, Musikalischer Früherziehung, Musikalischer Grundausbildung, Singklassen und Orientierungsangeboten;
- b) Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe;
- c) Förderunterricht (studienfördernde Ausbildung);
- d) Ensembleunterricht
- e) Ergänzungsfächer

Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist Bestandteil der Ausbildung. Daneben werden Förderklassen und Frühförderunterricht, Spielkreise und Ergänzungsunterricht angeboten.

(4) Der Unterricht an der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen. Das tatsächliche Ausbildungsangebot, die Unterrichtsformen, die Stundentafeln und Stundenpläne, die Unterrichtszeiten, die Klasseneinteilung und der Einsatz der Lehrkräfte werden im Rahmen der personellen, pädagogischen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten von der Schulleitung festgelegt.

(5) Schüler, die die vom Verband deutscher Musikschulen festgesetzten Voraussetzungen für eine Förderklasse oder Frühförderung erfüllen, können die Aufnahme in eine Förderklasse bzw. Frühförderung beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Der Unterricht in der Förderklasse umfasst:

- a) 2 Wochenstunden à 45 Minuten Einzelunterricht in Hauptfach und Nebenfach zusammen;
- b) 1 Wochenstunde à 45 Minuten Unterricht im Ergänzungsfach Gehörbildung /Musiklehre;
- c) Teilnahme an mindestens einem regelmäßigen Ensembleunterricht.

Der Unterricht in der Frühförderung umfasst:

- a) 1 Wochenstunde à 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach;
- b) 1 Wochenstunde à 30 Minuten Einzelunterricht im Nebenfach.

§ 4 Anmeldung, Aufnahme

(1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der schriftlichen Anmeldung durch den Schüler oder seinen Vertretungsberechtigten. Die Anmeldung soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das darauf folgende Schuljahr erfolgen. Nach Beginn des Schuljahres ist eine Aufnahme nur möglich, wenn alle anderen Voraussetzungen gegeben sind und der Schüler aufgrund seiner Vorbildung oder seiner Anlagen in den laufenden Unterricht integriert werden kann.

- (2) Die Bewerber müssen vor einer Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Das für bestimmte Angebote vorgesehene Rahmenalter ist gegeben.
 2. Vor dem Besuch der Grundstufe eines Instrumental- oder Vokalunterrichts erfolgte eine mindestens zweijährige musikalische Früherziehung oder eine einjährige musikalische Grundausbildung.
 3. Die für den Beginn in einer bestimmten Bildungsstufe erforderlichen und ausreichenden Vorkenntnisse werden der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nachgewiesen und die besondere Begabung wird durch die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bestätigt.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht auch für Gemeindeangehörige nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten.
- (4) Die Zuweisung der freien Unterrichtsplätze erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ingolstadt haben (Gemeindeangehörige), werden in der Zuweisung zu den Unterrichtsplätzen vorrangig behandelt. Nicht berücksichtigte Bewerber können sich in eine Nachrückliste eintragen lassen. Sofern sich kein Rangverhältnis ergibt, entscheidet die bei einer Probestunde festgestellte Eignung über die Zulassung.

§ 5 Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Der Schulbesuch kann durch schriftliche Erklärung des Schülers oder seines Vertretungsberechtigten mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.12., 31.03. oder 31.07. des jeweiligen Schuljahres beendet werden. Beim Fach Instrumentenkarussell ist eine Kündigung nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres möglich.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Schulbesuchs kann beantragt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund, z.B. eine langfristige Erkrankung, die einen regelmäßigen Besuch des Unterrichts verhindert, oder ein Wohnungswechsel in einen der Stadt Ingolstadt nicht unmittelbar benachbarten Landkreis geltend gemacht wird. Die Schule kann verlangen, dass der wichtige Grund nachgewiesen wird. Der Antrag kann abgelehnt oder ein anderer als der beantragte Zeitpunkt festgesetzt werden, wenn dies die Belange der Schule oder der anderen Schüler erfordern. Bei Ablehnung des Antrages auf vorzeitige Beendigung des Schulbesuchs wird das Benutzungsverhältnis entsprechend Abs. 1 beendet.
- (3) Die Schule kann das Benutzungsverhältnis vorzeitig beenden, wenn der Schüler
 1. dem Unterricht wiederholt unentschuldig ferngeblieben ist oder
 2. er durch mangelhafte Mitarbeit eine weitere Förderung verhindert oder
 3. er wiederholt gegen die Schulordnung verstoßenund dieses Verhalten auch nach einer schriftlichen Abmahnung fortgesetzt hat. Bei einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus einem dieser Gründe werden im Voraus gezahlte Benutzungsgebühren nicht erstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Gebühren bleibt bis zum regelmäßigen Ende des Schuljahres bestehen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule unverzüglich beendet werden, wenn die nach der Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule zu entrichtende und fällige Benutzungsgebühr trotz einer Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit und eines Hinweises auf die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule erhebt die Stadt Ingolstadt Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung nach Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Schulordnung

Der Aufbau der Schule, die Einteilung des Unterrichts sowie die Rechte und Pflichten des Leitungs- und Lehrpersonals und der Schüler ergeben sich aus der Schulordnung. Der Anhang mit der Schulordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Anhang

Schulordnung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule (Anhang zur Satzung der Stadt Ingolstadt vom 05. August 2014)

§ 1 Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in den Schulanlagen aus. Die Schulleitung wird von der Stadt Ingolstadt bestellt.

§ 2 Eltern- und Schülervertretung, Förderverein

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Beginn eines neuen Schuljahres lädt die Schule zu einer Versammlung von Eltern und volljährigen Schülern ein. Diese Schulversammlung wählt eine Eltern- und Schülervertretung. Bei der Wahl kommt auf jeden Schüler eine Stimme. Der Vorsitzende der Eltern- und Schülervertretung sowie sein Stellvertreter werden von der Eltern- und Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Eltern- und Schülervertretung kann über alle Angelegenheiten der Schule beraten und nach jeweiligem Beschluss durch die Mehrheit aller Mitglieder Anträge an die Schulleitung stellen. Der Schulleitung ist die Einladung zu Sitzungen und die Tagesordnung zu übermitteln. Ein Vertreter der Schulleitung kann mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Die Eltern- und Schülervertretung kann sich mit Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

(3) Sofern zur Unterstützung der schulischen Arbeit ein Förderverein besteht, soll die Schulleitung dessen Arbeit unterstützen. Die Schulleitung oder eine Verbindungslehrkraft sollen auf Einladung an den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die für öffentliche bayerische Schulen vom zuständigen Staatsministerium erlassene Ferienordnung wird von der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule entsprechend angewandt.

§ 4 Unterrichtszeiten und Unterrichtsorte

(1) Die Unterrichtszeiten und die Unterrichtsorte ergeben sich aus dem Lehrplan und sind für die Schüler verbindlich. Bei Bedarf kann die Schule Änderungen vornehmen. Die Schüler sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Sofern im Zulassungsbescheid nicht anders geregelt, wird der Unterricht in Gruppen erteilt. Einzelunterricht kann von der Schulleitung genehmigt werden, wenn dies zur Erreichung bestimmter Ausbildungsziele erforderlich ist.

§ 5 Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler verpflichten sich mit der Anmeldung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts.
- (2) Wenn dies der Ausbildungsplan vorsieht, ist der Schüler auch zum Besuch der Ensembleausbildung verpflichtet.
- (3) Alle Schüler können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Ergänzungsfach oder eine weitere Ensembleausbildung belegen.
- (4) Die Schulleitung kann festlegen, dass die Teilnahme eines Schülers an einer Veranstaltung der Schule oder eines Schulpartners für die Erreichung des Bildungsziels erforderlich ist. Diese Veranstaltung ist, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des erforderlichen Unterrichts.
- (5) Kann ein Schüler nicht am Unterricht oder einer Veranstaltung nach Abs. 4 teilnehmen, ist die Schule hiervon unverzüglich zu verständigen. Ein Anspruch auf Nachholung des versäumten Unterrichts oder eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühr besteht nicht.

§ 6 Unterrichtsausfall, Auftreten von Schülern bei öffentlichen Veranstaltungen

- (1) Ein von der Schule festgelegter Ausfall von Unterrichtsstunden kann durch Vorziehen oder Nachholen des Unterrichts ausgeglichen werden. Der Ausgleich liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung. Ein Anspruch auf Ausgleich eines auf der Erkrankung einer Lehrkraft beruhenden Unterrichtsausfalls oder eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühr besteht nicht.
- (2) Ein beabsichtigter öffentlicher Auftritt eines Schülers oder die Anmeldung zu einem musikalischen Wettbewerb in den an der Schule belegten Fächern muss der Schulleitung angezeigt werden. Der Auftritt kann untersagt werden, wenn dies das Ansehen der Schule herabsetzen oder den Ausbildungserfolg gefährden kann.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Bildungsauftrags der Schule und des von den Eltern für die Zeit des Schulbesuches übertragenen Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
 - a) mündliche Ermahnungen durch die Lehrkräfte;
 - b) mündliche Ermahnungen durch die Schulleitung;
 - c) schriftliche Mitteilungen an die Personensorgeberechtigten;
 - d) ein befristeter Ausschluss vom Unterricht;
 - e) der Ausschluss vom weiteren Schulbesuch, wenn dies vorab unter Angabe des Grundes angedroht wurde und weiterhin ein Fehlverhalten des Schülers festzustellen ist.

§ 8 Lernmittel

Die Schüler sollen über das zu erlernende Instrument im Eigenbesitz verfügen können. Die Miete von Musikinstrumenten der Schule ist möglich. Ein Anspruch auf Überlassung von Instrumenten besteht nicht.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und auf ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und diese für die Dokumentation, als Unterrichtsmaterial oder die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.